

v. Posern: Mir scheint es darauf anzukommen, ob nicht etwas Neues in dem Nachtrage enthalten sei.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich habe die Eingabe eingesehen und gefunden, daß, während Petent früher den Antrag gestellt hatte, es möchten künftig die Protokollanten bei den Stadtverordneten auf Lebenszeit angenommen werden, er nun seinen Antrag dahin modificirt, dieselben nur auf 3 Jahre anzustellen.

Prinz Johann: Die Frage ist einfach die: ist es nothwendig, daß über den Ablauf der Frist ein neuer Beschluß gefaßt werde? Ich glaube, daß nach Ablauf der Frist die Sache schon vorüber ist und es keiner besondern Bestimmung bedarf.

Präsident v. Gersdorf: Es ist dies eine neue Schrift, erst vom 28. December datirt, noch später eingegangen, und als letzte Nummer auf die Registrande gebracht. Es war darauf ein Beschluß zu fassen, und meine Ansicht ging dahin, sie beizulegen. Der Herr Secretair hat bereits den einzigen Unterschied von der frühern angegeben.

Bürgermeister Wehner: Ich glaube, die Schrift kann beigelegt werden; denn die Veränderung besteht bloß darin, daß die Protokollanten, statt auf Lebenszeit, nur auf 3 Jahr angenommen werden sollen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Nur eine Bemerkung auf die Aeußerung Sr. Königl. Hoheit. Allerdings bedarf es, wenn die Frist wegen einer Petition abgelaufen ist, keines neuen Beschlusses, um die Petition beizulegen; aber doch scheint es zweckmäßig, wie auch schon der Anfang gemacht, und insofern eine gewisse Gewohnheit eingeführt ist, daß, wenn die Frist abgelaufen ist, durch das Directorium der Kammer davon Anzeige gemacht und die Sache erst dann beigelegt werde. Es ist, glaube ich, schon in mehreren Fällen vorgekommen.

Vizepräsident v. Carlowitz: Allerdings scheint auch hier der letztere Ausweg zweckmäßig, damit die Petenten das Schicksal ihrer Petitionen erfahren. Ich bin ganz damit einverstanden, daß bei neuen Eingaben über diese besonderer Beschluß zu fassen sei, auch wenn diese neuen Eingaben mit früher eingebrachten in Verbindung stehen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Doch habe ich noch zu bemerken, daß, wenn sie hier auch beigelegt wird, sie doch an die zweite Kammer abgegeben werden muß; denn die Adresse lautet: An die Ständeversammlung, zunächst an die erste Kammer.

Präsident v. Gersdorf: Sie würde also beizulegen, doch an die zweite Kammer abzugeben sein. — Zum Protokoll vom 16. November vorigen Jahres wurde in Bezug auf die Vertretung des Herrn Grafen Solms-Wildenfels festgesetzt: „Auf Befragen entschied die Kammer einstimmig, daß der Erschienene zwar zugelassen, aber aufgefordert werden solle, den als Abhaltungsgrund vorläufig in Erwähnung gekommenen Krankheitszustand des Herrn Besitzers zu bescheinigen, wozu, auf den Vorschlag des Herrn Regierungsraths von Carlowitz, eine drei-

wöchentliche Frist bestimmt ward.“ Es ist nunmehr am 1. Januar ein Schreiben des Grafen Solms-Wildenfels und eine Bescheinigung des Doctor Julius Hofmann, gräflich solmschen Rathes und Leibarztes, eingegangen. Das erstere lautet folgendermaßen:

Unter Bezugnahme auf die unterm 11. dieses auf meinen Sohn, den Grafen Friedrich Magnus zu Solms, ausgestellte Vollmacht, zur Vertretung meiner auf diesjährigem königlich sächsischen Landtag, erkläre ich annoch, verhindert zu sein, persönlich zu erscheinen, und habe zu mehrer Urkund gegenwärtige Erklärung eigenhändig vollzogen. So geschehen Schloß Wildenfels den 18. November 1842.

Friedrich Magnus,
Graf zu Solms-Wildenfels.

Das Zeugniß des Leibarztes Hofmann ist folgendes:

Daß Se. Erlaucht Herr Graf Friedrich Magnus zu Solms-Wildenfels in Folge schon seit Jahren anhaltender körperlicher Leiden bald auf längere, bald auf kürzere Zeit an das Zimmer gefesselt wird, und sich auch dormalen in einem Zustand des Unwohlseins befindet, welcher eine größere Reise der damit sowie mit einer längern Abwesenheit verbundenen Beschwerden wegen unthunlich macht, wird hiermit der Wahrheit gemäß bescheiniget. Wildenfels den 2. December 1842.

Dr. med. Julius Hofmann,
hochgräflich solmscher Rath und Leibarzt.

Diese Bescheinigungen möchten wohl Alles enthalten, was damals beizubringen für nöthig erachtet wurde, und diese Angelegenheit somit abgethan sein. Die dreiwöchentliche Frist kann man nur in Bezug auf den Vortrag als nicht innegehalten betrachten, in Bezug auf das Datum der Schrift ist sie vollständig innegehalten. Sie konnte auch nicht in Vortrag kommen, weil keine Session stattfand. Noch bemerke ich, daß der geh. Finanzrath v. Friesen Urlaub wünschte vom 28. bis 31. December voriges oder nach Beschaffenheit der Umstände bis mit dem 2. Januar dieses Jahres. Es war nicht möglich, Ihnen den Urlaub vorzutragen, aber auch dem Petenten nicht möglich, dieses abzuwarten. Graf Hohenthal-Püchau entschuldigt seine Abwesenheit bei der heutigen Session mit Krankheit. Bürgermeister Gottschald, welcher zu einer dringenden Reise Urlaub erhalten hatte, ist unterwegs krank geworden, und daher nicht im Stande, früher zurückzukehren, als er die Reise unternehmen kann. Herr Bürgermeister Bernhardt leidet so sehr an den Augen, daß es ihm nicht möglich ist, auszugehen und der heutigen Sitzung beizuwohnen. — Der heute zu haltende Vortrag umfaßt die Relation über das Gesetz, die Parochialverhältnisse betreffend. Die erste Deputation hat diesen Gegenstand berathen, und Se. Königl. Hoheit haben selbst den Vortrag übernommen. Ich ersuche denselben daher, die Rednerbühne zu besteigen.

Referent Prinz Johann trägt zuvörderst das allerhöchste Decret vor (s. dasselbe Mittheilungen II. Kammer, Nr. 8, Seite 84).